

Freispruch in Prozess um angebliches Sexualverbrechen am Palmengarten

Landgericht sieht keine Beweise für Taten – Angeklagter wird für Haft entschädigt

Von Frank Döring

War das brutale Sexualverbrechen am Leipziger Palmengarten nur erfunden? Im Prozess um schwere sexuelle Nötigung und Körperverletzung hat das Landgericht am Freitag den Angeklagten Petrica G. (51) in allen Punkten freigesprochen. „Wir haben in der Beweisaufnahme nicht die Überzeugung gewonnen, dass ein sexueller Übergriff tatsächlich stattgefunden hat“, sagte der Vorsitzende Richter Robby Bauer. „Es ging um Sex, aber es gab eine Verabredung dazu.“

Ursprünglich war die Staatsanwaltschaft davon ausgegangen, dass der beschuldigte Rumäne der zwei Jahre älteren Ute K. (Name geändert) am 8. August 2022, gegen 23 Uhr, zunächst gefolgt sei. Am Palmengartenwehr soll er die Frau zu Boden gestoßen und versucht haben, sie gegen ihren Willen zu sexuellen Handlungen zu zwingen. Petrica G. habe die Frau und einen Zeugen, der ihn aufhalten wollte, mehrfach geschlagen.

DNA-Spuren reichen als Beweis nicht aus

Doch selbst Staatsanwältin Jana Kalex rückte nach zwei Verhandlungstagen von den Anklagevorwürfen ab, forderte einen Freispruch. Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte der Frau vom Hauptbahnhof aus nachstellte, wie diese behauptet hatte, fanden sich nicht. „Beide begaben sich gemeinsam zum Elsterwehr“, so Kalex. „Es ist nicht feststellbar, wie sie dorthin kamen, was besprochen wurde und was bis zum Eintreffen der Zeugen passiert ist.“ Die Zeugin habe sich bei ihren Aus-



In Handschellen zum Verhandlungstermin: Petrica G. soll am Leipziger Palmengarten eine Frau überfallen haben.

FOTO: ANDRÉ KEMPNER

sagen in Widersprüche verwickelt. Zudem seien bei ihr keinerlei Verletzungen festgestellt worden, die auf einen gewaltsamen Angriff des Angeklagten hindeuten würden.

Die Polizei hatte am Tatort zwar DNA-Spuren gesichert, die auf Oralverkehr schließen lassen. Einvernehmlicher Sex sei jedoch nicht zu

widerlegen. Petrica G. hatte zum Prozessauftritt die Tatvorwürfe zurückgewiesen. Die Frau habe ihm gegen die Zahlung von 20 Euro erotische Dienstleistungen in Aussicht gestellt.

Verteidiger Andreas Meschkat hielt die Schilderungen der Hauptbelastungszeugin für unglaubhaft.

Eine Verurteilung seines Mandanten sei nicht möglich. Schon beim ersten Verhandlungstermin bezeichnete er es als fernliegend, dass die Frau sich von dem Angeklagten verfolgt gefühlt habe, dann aber den von vielen Passanten frequentierten Bereich am Hauptbahnhof verlasse und einen menschenleeren, dunklen

Park aufsuche. Bei einer Konstellation, in der Aussage gegen Aussage steht, müsse die Glaubhaftigkeit bei der Zeugin liegen. Im Unterschied zu ihr dürfe ein Angeklagter auch straflos lügen.

Die 17. Strafkammer folgte der Argumentation. Ute K. sei an jenem Abend in einem psychischen Aus-

nahmestand gewesen, so der Richter, ihrer Aussage könne man keinen Glauben schenken. Zuvor hatten dies auch Polizisten bestätigt, die am Tatort im Einsatz waren. „Sie war sehr verwirrt, sprach mit sich selbst“, erinnerte sich ein Beamter. Die Zeugin habe auch geäußert, dass sie nichts mit der Polizei zu tun haben wolle und keine Anzeige erstatten wolle. „Sie hat gesungen und getanzt, als wäre das, was passiert sein soll, gar nicht passiert“, so ein weiterer Polizist.

Staatsanwältin: Angeklagter besaß Recht zur Notwehr

Auch vom zweiten Anklagepunkt, der Körperverletzung gegenüber einem mutmaßlichen Tatzeugen, blieb nach Einschätzung der Richter nichts übrig. Der Angeklagte habe angenommen, dass die Frau ihn in einen Hinterhalt gelockt habe, um ihn mit Komplizen auszurauben, erklärte Meschkat. Deshalb habe er sich gegen den hinzugekommenen Mann gewehrt. Die Staatsanwältin wies darauf hin, dass bei Petrica G. in dieser Situation von einem Notwehrrecht auszugehen sei. Zeugen einer Straftat hätten laut Strafprozessordnung ein Festnahmerecht. Dafür reiche aber ein Verdacht nicht aus, wenn die Tat nicht begangen wurde.

Noch am Freitag wurde der Haftbefehl gegen den Rumänen aufgehoben. Dem Vater von zwei Töchtern steht nun eine Entschädigung für die Zeit hinter Gittern zu. Seit 18. Mai war er in Untersuchungshaft. Zuvor befand er sich für mehr als eine Woche in Auslieferungshaft, nachdem er Ende März in Frankreich festgenommen worden war.